

# Besondere Bedingungen zum Privat-Haftpflichtversicherungsschutz (Familie Optimal)

H 6183/00

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Die Regelung der Ziffer 27.1 AHB letzter Satz findet keine Anwendung.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Welches Risiko ist versichert?	1
2. Welche Personen sind mitversichert? Was gilt für Regressansprüche und für nicht deliktfähige Kinder?	1
3. Was gilt bei Wohnungen, Immobilien, Räumen und als Bauherr?	2
4. Welche Mietsachschäden sind mitversichert?	2
5. Was gilt bei Schadenereignissen im Ausland?	2
6. Was gilt hinsichtlich Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern?	2
7. Was ist beim Halten oder Hüten von Tieren bzw. Reiten fremder Pferde mitversichert?	3
8. Was ist beim Fachpraktischen Unterricht mitversichert?	3
9. Unter welchen Voraussetzungen sind Schnupperlehren/Schülerpraktika mitversichert?	3
10. Was gilt bei Waffen, Munition und Geschossen?	3
11. Welche Vermögensschäden sind versichert bzw. ausgeschlossen?	3
12. Was gilt für Abwässer?	4
13. Was ist bei Gewässerveränderungen mitversichert?	4
14. Welche Leistungen erbringen wir bei Schlüsselverlust?	4
15. Was ist beim Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland mitversichert?	5
16. Was müssen Sie bei Schäden durch Gefälligkeitshandlungen beachten?	5
17. Was gilt bei elektronischem Datenaustausch / Internetnutzung?	5
18. Was gilt, wenn Sie berechtigte Forderungen aus Haftpflichtansprüchen nicht durchsetzen können?	5
19. Welche Regelung gilt für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod?	6

## 1. Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson und die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahren

- eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes);
- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
- aus Ausübung der Jagd.

## 2. Welche Personen sind mitversichert? Was gilt für Regressansprüche und für nicht deliktfähige Kinder?

2.1 Zu Ihrem Haushalt gehörende Personen sind diejenigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben. Häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht, wenn ein gemeinsames Familienleben mit einem bestimmten örtlichen Mittelpunkt stattfindet und auf Dauer angelegt ist. Vorübergehende Abwesenheit eines Angehörigen (z.B. wegen Zivil- oder Grundwehrdienstes) hebt die häusliche Gemeinschaft nicht auf.

Die häusliche Gemeinschaft ist aufgehoben, wenn von Versicherten ein eigener Haushalt mit neuem Lebensmittelpunkt gegründet wird.

Für Schäden durch mitversicherte Kinder/Enkelkinder gilt:

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern/Enkelkindern berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind, vor.

Unsere Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 3.000 EUR.

Wird anstelle eines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners die Mitversicherung eines mit Ihnen in eheähnlicher, häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners und dessen Kindern vereinbart, gilt Folgendes:

Abweichend von Ziffer 5 AHB bleibt der Versicherungsschutz im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen für Rückgriffsansprüche aufgrund gesetzlicher Forderungsübergänge auf Sozialleistungsträger (Träger der Sozialversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträger), auf öffentlich-rechtliche oder private Dienstherrn und auf private Schadensversicherer bestehen.

Mitversichert ist

2.2 die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die bis zu einem Zeitraum von einem Jahr in den Familienverbund eingegliedert werden (z.B. Au-Pair, Austauschschüler) gegenüber Dritten. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist;

2.3 die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen (auch Au-Pair) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die gefälligkeitshalber für Sie tätig werden oder aus Arbeitsvertrag mit Ihnen die in Ziffer 3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreten oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst versehen.

zu den Ziffern 2.1 bis 2.3:

Die für Sie getroffenen Bestimmungen finden für die Mitversicherten sinngemäß Anwendung.

### 3. Was gilt bei Wohnungen, Immobilien, Räumen, und als Bauherr?

3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- und Wochenendnutzung), - bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,
- b) eines Einfamilienhauses (auch Ferien-/Wochenendhauses) mit oder ohne Einliegerwohnung,

einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie von sonstigen Räumen,

- c) eines Kleingartens,
- d) einer land- und/oder forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche bis zu 1 ha.

Hinsichtlich der in dieser Ziffer 3.1 genannten Immobilien gilt als Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass diese im Inland gelegen sind und von Ihnen zu privaten Zwecken verwendet werden.

3.2 Hinsichtlich dieser in Ziffer 3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Räume ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

3.2.1 aus dem Vermieten von Wohnräumen, einer Einliegerwohnung oder von Garagen;

3.2.2 als Bauherr sowie aus der Ausführung von Baueigenleistungen, soweit dadurch die Eigenschaft als "von Ihnen zu Wohnzwecken verwendete" Wohnung bzw. Einfamilienhaus (auch Ferien- bzw. Wochenendhaus) gegeben bleibt;

3.2.3 wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums; die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf Ihren Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum.

3.3 Für den Besitz - z.B. Eigentum (auch Miteigentum), Miete, Pacht, Nießbrauch -, das Vermieten, Überlassen, Bebauen o.ä. von sonstigen Immobilien, wie Räume, Wohnungen, Gebäude, Grundstücke sowie für andere als vorstehend genannte Bauvorhaben besteht Versicherungsschutz nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

### 4. Welche Mietsachschäden sind mitversichert?

4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB -

- die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von in Ziffer 3.1 und Ziffer 5.1 bezeichneten gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unsere Höchstersatzleistung beträgt je Schadenereignis 30.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Bei jedem Versicherungsfall haben Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

4.2 Ausgeschlossen sind

4.2.1 Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;

4.2.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

### 5. Was gilt bei Schadenereignissen im Ausland?

Bei einem Auslandsaufenthalt innerhalb der Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen eingeschlossen; in allen übrigen Ländern gilt der Versicherungsschutz nur bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren.

Hierbei gilt zusätzlich:

5.1 Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 3 - die gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen bzw. eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese von Ihnen zu Wohnzwecken verwendet werden.

5.2 Haben Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 60.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von Ihnen zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.

### 6. Was gilt hinsichtlich Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern?

6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

6.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch

6.2.1 von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren;

- Kraftfahrzeuganhänger;

6.2.2 von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind;
- Windsurfbretter;
- sonstige Wasserfahrzeuge - ausgenommen eigene Segelboote mit über 5 Meter Rumpflänge und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsätzen;
- fremde Boote mit Motor (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 110 kW (150 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens vier Wochen erfolgt.

Nicht versichert bleibt der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind;

6.2.3 von Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

6.3 Ergänzend zu Ziffer 6.2 gilt:

6.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

6.3.2 Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

sind wir gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR von der Leistungspflicht befreit.

#### 7. Was ist beim Halten oder Hüten von Tieren bzw. Reiten fremder Pferde mitversichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

7.1 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

7.2 als Reiter bei gelegentlichem Gebrauch fremder Pferde zu privaten Zwecken;

7.3 aus dem Hüten fremder Hunde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.

Ergänzend zu Ziffer 7.2 und Ziffer 7.3 gilt:

Nicht versichert ist der Gebrauch von Pferden bzw. das Hüten von Hunden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;

- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere sowie für Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

#### 8. Was ist beim Fachpraktischen Unterricht mitversichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Dabei eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität bzw. der Fach- oder Berufsakademie.

#### 9. Unter welchen Voraussetzungen sind Schnupperlehren/Schülerpraktika mitversichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an einer Schnupperlehre/Schülerpraktikum, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen mit einer Dauer bis zu sechs Wochen handelt.

Im Rahmen dieser Tätigkeit besteht - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - auch Versicherungsschutz für Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf 30.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig zu Gunsten des Versicherten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine vom kommunalen Schulträger oder anderweitig abgeschlossene oder gegebene Versicherung) besteht, kein Rückgriffs- bzw. Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt.

#### 10. Was gilt bei Waffen, Munition und Geschossen?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

#### 11. Welche Vermögensschäden sind versichert bzw. ausgeschlossen?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Es gilt die in diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch Sie (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähn-

lichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- der Vergabe von Lizenzen.

## 12. Was gilt für Abwässer?

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.13 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

## 13. Was ist bei Gewässerveränderungen mitversichert?

### 13.1 Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen)

**mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

### 13.2 Anlagen

Abweichend von Ziffer 13.1 besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältern für gewässerschädliche Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 50 Liter bzw. Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 500 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt.

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von Ziffer 3.1.3 AHB, Ziffer 3.2 AHB und Ziffer 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

### 13.3 Rettungskosten

13.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Ziffern 6.5 und 6.6 AHB.

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Ihren Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

13.3.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

### 13.4 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

### 13.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 14. Welche Leistungen erbringen wir bei Schlüsselverlust?

14.1 Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befindlichen Schlüsseln für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Garagen oder Räumen, soweit es sich handelt um

- die Kosten für eine notwendige Auswechslung oder notwendige Änderung von Schlössern und Schließanlagen;
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde);
- Schäden durch Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlustes.

### 14.2 Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln

- zu Gebäuden, die Versicherte im Ganzen,
- zu Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Versicherte ganz oder teilweise,  
für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen bzw. besaßen oder genutzt hatten;
- zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Bewachung, Objektschutz, Hausmeistertätigkeit) Aufgabe der gewerblichen, be-

trieblichen oder beruflichen Tätigkeit eines Versicherten ist oder war.

14.3 Unsere Höchstersatzleistung beträgt je Schadereignis 30.000 EUR. Unsere Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 60.000 EUR.

#### 15. Was ist beim Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland mitversichert?

15.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 6.1 - die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im Sinne von Ziffer 15.2 wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen.

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z.B. durch eine für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung) besteht.

15.2 Kraftfahrzeuge im Sinne von Ziffer 15.1 sind

- a) Personenkraftwagen,
- b) Krafträder,
- c) Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

15.3 Ziffer 6.3 gilt entsprechend.

#### 16. Was müssen Sie bei Schäden durch Gefälligkeits-handlungen beachten?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden; zusätzlich gilt:

Wir werden uns bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist; unsere Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Schadereignis und Versicherungsjahr 3.000 EUR.

#### 17. Was gilt bei Elektronischem Datenaustausch / Internetnutzung?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die der mitversicherten Personen nach Ziffer 2.1 wegen Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch zu privaten Zwecken (z.B. Internetnutzung).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass Sie oder die nach Ziffer 2.1 mitversicherten Personen

- a) widerrechtlich in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datenetze eingreifen (z.B. Hacker-Attacken) oder sich Daten widerrechtlich verschaffen;
- b) Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde, Würmer).

Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

#### 18. Was gilt, wenn Sie berechnigte Forderungen aus Haftpflichtansprüchen nicht durchsetzen können?

18.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Hat ein Versicherter (Sie oder eine mitversicherte Person nach Ziffer 2.1)

- wegen Personen- oder Sachschäden berechnigte Schadenersatzansprüche
- und kann er diese berechnigten Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen (Forderungsausfall - siehe Ziffer 18.3 a)),

stellen wir Sie so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der zusätzlichen Bedingungen dieser Ziffer 18.

Wir prüfen die Haftpflichtfrage und leisten den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU), der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins zu erbringen hat.

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

18.2 Umfang des Versicherungsschutzes

18.2.1 Versicherungsschutz besteht für Personen- oder Sachschäden

infolge von Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrags

- in Deutschland oder
- im Ausland anlässlich eines vorübergehenden, bis zu drei Jahre dauernden Auslandsaufenthalts des Versicherten bzw. Befindens einer Sache im Ausland eintreten.

18.2.2 Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 18.1 zur Folge haben könnte.

18.2.3 Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

18.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

- a) der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht der EU, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins
  - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
  - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse ("Offenbarungseid") abgegeben hat,
  - ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

- b) uns nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalls ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und wir die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennen;
- c) an uns die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf uns mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind uns zu belegen und nachzuweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

#### 18.4 Ausschlüsse

18.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

18.4.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen,
- Immobilien, für die gemäß Ziffer 3 und Ziffer 5.1 kein Versicherungsschutz besteht,
- Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren,
- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) eines Versicherten zuzurechnen sind

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

18.4.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Schäden, zu deren Ersatz
  - bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Hausratversicherung),
  - ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat,

auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche o.ä. von Dritten handelt;

- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

#### 19. Welche Regelung gilt für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod?

Für die nach Ziffer 2.1 mitversicherten Ehegatten bzw. Lebenspartner und/oder Kinder besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner eingelöst, wird dieser Versicherungsnehmer.